

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S 288) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des KVG des LSA und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.06.2018 (GVBl.-Nr. 9 LSA S. 72 ff.) i. V. m. dem KAG LSA in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 unter der Beschluss-Nr. 100-11/20/SR folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Wettin-Löbejün und deren Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren (Benutzungsgebühren) nach der Maßgabe der Satzung erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührensatzung erhobenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Pflichtiger der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht bestattungspflichtig ist oder der Antragsteller.
- (2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeiten der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe. Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder dessen Verlängerung. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf das Nutzungsrecht vor Ablauf verzichtet (unter Einhaltung der Ruhefrist), werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren nicht erstattet.
- (2) Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausübung begonnen worden ist, so beträgt die Gebühr 50 % der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Entgelte.
- (3) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 25 der Friedhofssatzung entzogen, werden die Nutzungsrechtsgebühren nicht erstattet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldenverhältnis können entsprechend § 13a KAG LSA auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zu Teil erlassen werden.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe

II Gebührenverzeichnis

(1) Gebühren für Grabnutzungsrechte

| Lfd.Nr. | Bestattungsart | Nutzungsdauer | Gebühr (EURO) |
|---------|--|---------------|---------------|
| 1.1. | <i>Erdgrab</i> | 20 Jahre | 545,00 |
| 1.2. | <i>Erddoppelgrab</i> | 20 Jahre | 1090,00 |
| 1.3. | Urnengrab (0,6 x 1,0 m) | 20 Jahre | 215,00 |
| 1.4. | Urnengrab (1,0 x 1,0 m) | 20 Jahre | 316,00 |
| 1.5. | Urnengemeinschaftsanlage | 20 Jahre | 185,00 |
| 1.6. | Baumgrabstätte (für 1 Urne) | 20 Jahre | 215,00 |
| 1.7. | Kolumbarium (Urnennische für bis zu 4 Urnen) | 20 Jahre | 994,00 |
| 1.7.1. | Grabplatte für Urnennische des Kolumbariums | | 90,00 |

(2) Besondere Gebühren

Gebühr (€)

| | | |
|------|---|-------|
| 4.1 | Beerdigungserlaubnis | 15,00 |
| 4.2. | Genehmigung zur Grabeinebnung | 15,00 |
| 4.3. | Urnenbescheinigungen | 15,00 |
| 4.4. | Zustimmung zum Umbetten von Urnen | 15,00 |
| 4.5. | Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmahlen einschließlich Fundament je Grabmal | 25,00 |
| 4.6. | Nachforschungsanträge | 15,00 |
| 4.7. | Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der aufgewandten Arbeitszeit und der Materialkosten berechnet. | |

Artikel 2

III. Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 100-11/20/SR) beschlossene 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün Löbejün in seiner Sitzung am 24.09.2020 (Beschluss-Nr. 100-11/20/SR) beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 25.09.2020 handschriftlich unterzeichnete 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wettin-Löbejün wird im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Jahrgang 10, Nr. 10 vom 14.10.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 25.09.2020

(gez. Antje Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –